

<i>Nele Schneiderei</i>	
Christian Wolffs Lehre von den <i>iura connata</i>	165
<i>Eigenes und Fremdes</i>	175
<i>Simone Zurbuchen</i>	
Eigenes und Fremdes im Völkerrecht der Frühen Neuzeit: Rechtfertigung und Kritik der Unterwerfung der Völker der Neuen Welt	177
<i>Matthias Mahlmann</i>	
Der Schutz von individuellen Rechten, Strafe und Krieg in der Naturrechtstheorie von Hugo Grotius	199
<i>Michael Ivo Rüber</i>	
Das Eigene und Fremde bei John Locke. Lockes Legitimation von Eigentumsrechten und der britischen Kolonisierung Amerikas	213
<i>Schluss</i>	227
<i>Christoph Good</i>	
Völkerrechtsphilosophie der Frühaufklärung und die »Praktiker« des Völkerrechts	229
<i>Thomas Kleinlein</i>	
»Wollen die leeren Worte kein Ende haben?« – Die Frühe Neuzeit in der heutigen Völkerrechtswissenschaft	247
Autorenverzeichnis	267
Sachregister	271
Personenregister	275
Anliegen der Reihe POLITIKA	277

Vorwort der Herausgeber

Die Völkerrechtsphilosophie der Frühaufklärung von ungefähr 1680 bis 1740 wird nur selten eigenständig gewürdigt. Zu sehr scheint es sich um eine Zeit des Übergangs zu handeln. Wahrgenommen wird diese Zeitspanne vor allem als eine der »Völkerrechtsleugner« oder als bloße Vorstufe zur Kantischen Theorie, denn es scheint an mutigen Entwürfen für Rechtlichkeit jenseits des Staates zu fehlen. Doch ist das so? Diese Frage verdient nähere Betrachtung. Die Herrschaftsform des Staates ist damals bereits aus den mittelalterlichen Strukturen herausgewachsen und dabei, sich zu konsolidieren, die ausbaufähigen Konzepte der *societas humana* und der subjektiven Rechte der Person sind bekannt, die Vorstellung der Gleichheit christlicher souveräner Staaten hat sich durchgesetzt. Es gibt eine Vielzahl alter und neuer Fragen, die einer völkerrechtlichen Antwort bedürfen, wie etwa die der Stellung des Fremden in einer zunehmend durch Handel und Diplomatie vernetzten Welt, des Umgangs mit nicht-christlichen Gemeinwesen und der Humanisierung des Krieges. Um solche Fragen völkerrechtlich zu behandeln, müssen bekannte Konzepte und Ideen – etwa der Schule von Salamanca sowie von Hugo Grotius – weiterentwickelt und neue gefunden werden. Als revolutionär wird sich am Ende des 18. Jahrhunderts etwa erweisen, dass John Locke und andere in der Frühaufklärung damit beginnen, dem Staat grundsätzlich eine neue Rolle zuzuschreiben und mit dem Menschenrechtsgedanken eine epochale neue Kategorie entwickeln.

Ziele dieses Bandes ist es, diese Rück- und Vorgriffe sowie das Spezifische der Völkerrechtsphilosophie der Frühaufklärung besonders zu beleuchten und damit zu einem vertieften Verständnis dieser tendenziell unterschätzten Periode des Nachdenkens über Völkerrecht beizutragen. Viele Kernprobleme der Völkerrechtsphilosophie der Frühaufklärung befassen die heutige Völkerrechtsphilosophie und -theorie – im Regelfall in anderer Terminologie – noch heute. Die Frage nach dem oft prekären Rechtscharakter des Völkerrechts in der Krise wäre zu nennen, aber auch jene der Existenz einer Weltgesellschaft oder -gemeinschaft als Grundlage völkerrechtlicher Normierung oder des Umgangs mit Eigenem und Fremdem. Die historisch informierte Antwort auf die Frage, was vom Vorgedachten Anschluss verdient und was nicht, macht die Aufarbeitung der oft vernachlässigten Epoche der Frühaufklärung auch zu einem gewinnbringenden Unternehmen

für Debatten der Gegenwart. Die Herausgeber danken dem Schweizerischen Nationalfonds und dem Ethik-Zentrum (UFSP Ethik) der Universität Zürich für die grosszügige Förderung der diesem Band zugrundeliegenden Tagung des Arbeitskreises Ideengeschichte der Rechtsphilosophie (einer Subsektion der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie) im Herbst 2013 sowie dem Zürcher Universitätsverein (ZUNIV) für die freundliche Unterstützung dieser Publikation. Der Dank der Herausgeber gilt auch Alexandra Hansen (Universität Basel) und John Trachsel (Universität Zürich), die das Manuskript mit großer Umsicht erstellt haben. Schliesslich ist Prof. Dr. Rolf Gröschner und Dr. Oliver Lembcke für die Aufnahme des Bandes in die Reihe »Politika« zu danken.

Zürich, im Mai 2015

Tilman Altwicker, Francis Cheneval und Oliver Diggelmann

Die Entstehung des modernen Völkerrechts in der frühen Neuzeit

Oliver Diggelmann

I. Einleitung

Das Jahr 1648 gilt in den meisten Darstellungen der Völkerrechtsgeschichte als Geburtsstunde des modernen Völkerrechts. Die Zeit zwischen Spätmittelalter und Dreissigjährigem Krieg wird, damit korrespondierend, in der Regel als Periode des vormodernen, religiös imprägnierten und noch rückständigen Prä-Völkerrechts verstanden.¹ Diese Darstellung, die in einzelnen Aspekten zutreffend sein mag, ist im Grundsatz verzerrend und zu einfach. Das moderne Völkerrecht – seine Charakteristika und Fortentwicklung – lässt sich kaum angemessen begreifen, wenn es als Konsequenz eines 1648 erfolgten Bruchs mit den übrig gebliebenen Strukturen des Mittelalters gedacht wird. Es trifft zwar zu, dass vor 1648 ein geschriebenes und systematisch arrangiertes Völkerrecht kaum existierte.² Richtig ist auch, dass die militärische Unentscheidbarkeit der Religionskriege des 16. und frühen 17. Jahrhunderts Einsichten in die Notwendigkeit eines konfessionell neutralen Rechts für die Beziehungen zwischen den europäischen Herrschaftsträgern erzwang. Die Festschreibung des Prinzips der konfessionellen Toleranz in den Friedensverträgen von Münster und Osnabrück, die diesen Umstand abbildete, war für die spätere vollständige Säkularisierung und schliesslich Universalisierung des Völkerrechts unerlässlich. Dennoch werden die Entwicklungen um 1648 erst dann wirklich plausibel, wenn sie als Ausschnitt von Transformationsprozessen verstanden werden, die Europa seit dem Spätmittelalter erfasst und Mitte des 17. Jahrhunderts noch keineswegs ihren Abschluss gefunden hatten. Die Fokussierung der Völkerrechtshistoriographie auf den Westfälischen Frieden und die sogenannte Westfälische Ordnung ist, wie Bardo Fassbender zutreffend festgestellt hat, eine problemati-

¹ Zu den Implikationen von Periodisierungen in der Völkerrechtshistoriographie: Diggelmann 2012, S. 997 ff.

² Nicht Thema dieses Beitrags sind ältere Vorläufer des modernen Völkerrechts im europäischen Frühmittelalter, in der Antike und in anderen Kulturkreisen. Dazu: Steiger 2010; Altman 2005, S. 115 ff.; Altman 2004, S. 153 ff.; Bederman 2001.